



Verwendung von ausländischen Sportbooten bzw. Vergnügungsschiffen durch in der Schweiz wohnhafte Personen auf dem Bodensee und dem Rhein

Ausländische Schiffe

a) Begriffe:

Als "**ausländische Schiffe**" gelten solche:

- mit ausländischen Kennzeichen
- mit schweizerischen Zollschildern
- mit kantonalen Kennzeichen der Serie 90'000 – 99'999

Wohnsitz

Der Wohnsitz bestimmt sich nach Art. 23 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; [SR 210](#)).

b) Nach Zollrecht zulässige Fahrten:

In der Schweiz wohnhaften Personen ist das Befahren von Bodensee und Rhein mit unverzollten Schiffen gestattet, sofern am Schweizer Ufer (Zollgebiet) nicht angelegt und das Boot dort auch nicht an einer Boje festgemacht wird.

Sowohl das vorgeschriebene Festmachen des Schiffes vor dem Durchfahren der Schleusen als auch die Fahrt durch Basel sind toleriert.

c) Wenn Voraussetzungen nach Bst. b) nicht erfüllt sind:

Das Anlegen mit einem ausländischen Schiff am Schweizer Ufer oder Festmachen an einer Boje im Zollgebiet ist Personen mit Wohnsitz in der Schweiz nur gestattet, wenn das Schiff vorgängig in den zollrechtlich freien Verkehr überführt (verzollt und versteuert) oder zur vorübergehenden Verwendung veranlagt wurde.

Zu diesem Zweck sind die Schiffe bei einer für Handelswaren zuständigen Zollstelle ([Dienststellenverzeichnis](#): www.ezv.admin.ch) anzumelden.

Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anfallende Abgaben:

Zoll:

Jachten und andere Vergnügungs- und Sportboote unterliegen einem Zollansatz von Fr. 30.—bis 45.— je 100 kg brutto.

Aus Europa (EU, EFTA) sind Schiffe zollfrei, wenn ein Ursprungsnachweis, z.B. EUR.1, vorgelegt wird (s. a. Zolltarif: www.tares.ch > Kapitel 89).

MWST:

Die MWST von 8 % wird auf dem Wert (Zeitwert) zuzüglich Zoll erhoben.

Informationen bezüglich der Einfuhrabgaben sind ab dem 17.04.2013 auf der Webseite der Eidgenössischen Zollverwaltung verfügbar (www.ezv.admin.ch > Information Private > Strassen- und Wasserfahrzeuge).

Wenn im Jahr höchstens zwölf grenzüberschreitende Fahrten erfolgen und die Wiederausfuhr innerhalb von drei Tagen erfolgt, kann das Schiff anstelle der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit einer Zollanmeldung für die vorübergehenden Verwendung veranlagt werden. Die Einfuhrabgaben müssen in diesem Fall bar hinterlegt oder durch eine Speditionsfirma verbürgt werden.

d) Der Rhein unterhalb Rheinfeldens.

Zu beachten ist, dass die Mannheimer-Akte für Sportboote bzw. Vergnügungsschiffe keine Anwendung findet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten deshalb auch für Schiffe, die auf dem Rhein unterhalb von Rheinfeldens verkehren.

Inländische Schiffe

Servicearbeiten und Reparaturen an schweizerischen Schiffen

Werden im Ausland Servicearbeiten, Reparaturen oder sonstige Änderungen an inländischen (verzollt und versteuerten) Schiffen vorgenommen, so sind sie bei der Einreisezollstelle mit der Rechnung anzumelden und zu veranlagern.

Zollkreisdirektion Basel
Februar 2013